

Basel BarTender



Basel BarTender

since 2016

Der Verein Basel BarTender wurde zur Förderung und Unterstützung der Barkultur und der Umgebung Basels am 18. April 2016 in Basel im Angels' Share gegründet.

Im Vordergrund steht die Kommunikation und die Vernetzung aller Mitglieder sowie der gemeinsame Auftritt gegenüber Dritten, wie Medien, Gästen, Sponsoren, Industrie und Behörden. Durch die optimierte Nutzung vorhandener Stärken und Infrastrukturen, sollen unter anderem Trends und neue Gegebenheiten entdeckt und beobachtet werden.

Der Verein Basel BarTender bietet eine Plattform zum Austausch und zur Förderung, die Basel als neues Zentrum der Barkultur stärkt, erweitert und gleichzeitig vereint.

Vereinsstatuten Basel BarTender

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Basel BarTender besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die Zwecke des Vereins sind:

- Förderung der Barkultur in Basel.
- Fördern und Pflegen des Austausches von Barmitarbeitern, Bars und Interessierten; sowie bereitstellen einer Plattform zum gegenseitigen Austausch.
- Fördern der Aus- und Weiterbildung von Barmitarbeitern.

Art. 3

Zur Erreichung seiner Zwecke stehen dem Verein alle geeigneten Mittel offen, namentlich:

- Versanstaten von Events, Schulungen, sozialen Abenden, Tagungen, Wettbewerben, Wettkämpfen, Messen und allen ähnlichen mit Barkultur in Verbindung stehenden Aktivitäten und Veranstaltungen.
- Organisieren von Reisen und Exkursionen.
- Betreiben eines nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen.
- Halten, Kaufen und Veräussern von Beteiligungen.
- Halten, Kaufen und Veräussern von Liegenschaften.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 4

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel BS. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle, falls der Verein zur Revision verpflichtet ist.

Art. 6

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 8

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern mit Stimmrecht:
 - Natürliche Personen mit einer Stimme,
 - Juristische Personen mit einer Stimme;
- Passivmitgliedern ohne Stimmrecht;

Art. 9

Die Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen sind jährlich zu entrichten und dürfen sich unterscheiden, jedoch muss der Mitgliederbeitrag für eine juristische Person mindestens dem Beitrag einer natürlichen Person entsprechen.

Die Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Passivmitglieder zahlen einen freien jährlichen Betrag.

Art. 10

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber, der Vorstand ist befugt, diese Kompetenz an ein von der GV gewähltes Gremium zu delegieren.

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Dieser ist in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen. Für das laufende Geschäftsjahr muss der Mitgliederbeitrag jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmen notwendig. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, verschiebt der Vorstand die Generalversammlung auf den nächsten möglichen Termin.

Art. 13

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die entsprechende Mitteilung wird den Mitgliedern auf elektronischem Wege mitgeteilt (E-Mail). Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 16

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden Mitglieder.

Art. 17

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Aktivmitglieder sind dazu angehalten sich an- bzw. abzumelden.

Art. 19

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge, welche innert Frist eingereicht wurden.

Art. 20

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder statt.

Vorstand

Art. 22

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 24

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 25

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Dem Vorstand ist es erlaubt, Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder Dritte zu delegieren.

Art. 26

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 27

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 28

Der Verein verzichtet auf die Revision, insoweit er nicht gemäss Art 69b ZGB zur Revision verpflichtet ist.

Art. 29

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt.

Auflösung

Art. 30

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Dreiviertel Mehrheit aller Aktivmitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Übrige Bestimmungen

Art. 31

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Statuten ungültig oder unwirksam sein, so soll die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die betroffene Bestimmung ist durch die Generalversammlung durch eine gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche der betroffenen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.

Art. 32

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vereins.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 18.04.2016 in Basel angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

Herr Jorian Pawlowsky

Der Vereinsvorstand

Frau Julia Schär

Herr Cédrik Arpagaus

Herr Thierry Dunkel

Herr Lewin Krumm

Herr Raphael Bonato